



**BU Nr. 246/2022**

**Beschluss über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	02.02.2023	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Es ist kein Bezug zum Kursbuch gegeben.

**Verfasser:**

23.11.2022, Finanzverwaltung, Marie Eisebraun

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	25.11.2022	Zustimmung
Ordnungsamt	Schmid, Peter	23.11.2022	Zustimmung
Ordnungsamt	Schuh, Stefan	23.11.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	28.11.2022	Zustimmung
Rechnungsprüfungsamt	Issler, Dietmar	24.11.2022	Zustimmung

## **Sachverhalt:**

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts wurden die Leistungen der Stadt Weinstadt auf ihre Umsatzsteuerpflicht hin überprüft. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass jede auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistung aus Gründen der Wettbewerbsneutralität denselben Besteuerungsgrundsätzen wie die der übrigen Wirtschaftsteilnehmer unterliegt (BU 187/2018).

Von der Umsatzbesteuerung ausgenommen, bleiben die öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Hoheitsbereichs soweit keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann anzunehmen, wenn der erzielte Jahresumsatz in Höhe von 17.500,- € aus gleichartigen Tätigkeiten überschritten wird.

Dürfen Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind diese Leistungen ebenfalls von der Umsatzbesteuerung ausgenommen. Hierzu zählen beispielsweise Kostenersätze für Pflichtaufgaben der Feuerwehr oder Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Meldebescheinigungen.

Der Sinn dieser Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen. Zuvor war die Stadt Weinstadt nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig.

Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG wurde auch geprüft, inwieweit unseren örtlichen Satzungen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Damit die örtlichen Satzungen der umsatzsteuerlichen Neuregelung entsprechen, ist ein Absatz zur Erhebung der Umsatzsteuer bei steuerpflichtigen Leistungen in die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung und in die Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen.

Um den Aufwand für die Änderung der beiden örtlichen Satzungen, in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Satzungsmuster ist Grundlage für die vorliegende Satzung. Alle im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG relevanten Satzungen sind in der Artikelsatzung enthalten.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.